

**Geschäftsstelle**

Kommission  
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe  
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

---

**Die Wege sind weit – ein Arbeitspapier nicht nur für die AG 1**

Verfasser: Hartmut Gaßner

Stand: 7. März 2016

---

<p><b>Kommission</b> <b>Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe</b> <b>K-Drs. 186    K-Drs./AG1-68</b></p>
--

07.03.2016

## Die Wege sind weit – ein Arbeitspapier nicht nur für die AG 1

### A. Vorbemerkung

Die Diskussion zu den Schritten der Standortauswahl konzentrierte sich bisher stark auf die Phase 1. Das Konzept der Beteiligung der Öffentlichkeit während des Standortauswahlverfahrens muss aber auch die Phasen 2 und 3 in den Blick nehmen. Im Folgenden werden daher die bisherigen Vorschriften des StandAG teils wörtlich wiedergegeben, teils paraphrasiert, um eine bessere Vorstellung von den Vorgaben zum Ablauf nach dem StandAG zu vermitteln.

Besonderes Augenmerk wird auf die Verankerung/Zeitpunkte der Öffentlichkeitsbeteiligung gelegt. Dabei wird durch Kästen hervorgehoben auch dargestellt, wann neben den Stellungnahmeverfahren nach § 9 und den Bürgerversammlungen nach § 10 die zusätzlich vorzusehenden Beteiligungsformate (Regionalkonferenzen/Rat der Regionen) und ihre Nachprüfungsrechte treten werden.

*[Aktuell sind in diesem Arbeitspapier Nachprüfungsrechte jeweils vorgesehen, wenn das StandAG eine neue Runde der Öffentlichkeitsbeteiligung einläutet und eine Streichung des Stellungnahmeverfahrens nach § 9 und der Bürgerversammlung(en) nach § 10 nicht vorgesehen.]*

Nimmt man noch die in § 16 Abs. 3 (4), § 17 Abs. 3 und § 19 Abs. 3 vorgesehenen Möglichkeiten für die kommunalen Gebietskörperschaften und Grundstückseigentümer sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern, noch hinzu, finden sich bereits eine Reihe von Stationen der Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. der Betroffenen nach dem StandAG.

Weiterhin soll die Darstellung zu § 18 aufzeigen, dass das StandAG hier aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 9 und 10 in die Beteiligung nach dem UVPG wechselt. Es ist auch aufgezeigt, wie der bisherige Rechtsschutz in § 17 verankert ist und dass der weite Rechtsschutz in § 20 den Standortvorschlag des BfE zum Gegenstand hat.

Die Phase 1 wird am Ende unter D. aufgenommen und zwar mit dem Zwischenschritt Ermittlung von Teilgebieten sowie Einsetzung einer Teilgebietskonferenz. Diese Gestaltung der zweigeteilten Phase 1 ist weiterhin vorzugswürdig, wenn er auch in einer ersten Diskussion nicht die Mehrheit in der Kommission fand.

*[Es ist eine Herausforderung für die Kommission, ob man von konsensualer Meinungsbildung sprechen kann, wenn eine deutliche Mehrheit in der AG 1 diesen Vorschlag weiterhin unterstützen sollte.]*

Die Darstellung unter D. soll aber den Blick wieder für die Besonderheiten der Phase 2 (B.) und Phase 3 (C.) verstellen.

Als Anhang findet sich unter E. der erste Entwurf für eine Änderung des StandAG in Bezug auf die Einführung der zusätzlichen Beteiligungsformate wie sie in der AG 1 diskutiert werden. Bedeutsam dürfte nicht zuletzt die Erörterung des vorgeschlagenen § 10d sein, der bestimmt, dass gegen behördliche Verfahrenshandlungen oder Handlungen der Beteiligungsgremien nach § 10a bis 10c Rechtsbehelfe nicht gegeben sind.

*[Wie an verschiedenen Stellen im nachfolgenden Papier markiert, hat sich der Verfasser bislang nicht der Frage angenommen, ob und inwieweit die Beteiligungsformate nach §§ 9 und 10 sowie die Äußerungsmöglichkeiten für die kommunalen Gebietskörperschaften und Grundstückseigentümer Gegenstand von Rechtsbehelfen sein sollen, weil das StandAG insoweit m. E. keine klaren Regelungen trifft.]*

Der Änderungsentwurf berücksichtigt auch noch nicht die unter B. und C. erörterte Reduktion der Regionalkonferenzen und die mögliche Schaffung von Standortkonferenzen, weil dies bislang ebenso wenig diskutiert ist, wie die Auflösung des Rats der Regionen.

Schließlich finden sich einige Fragestellungen in Kursivschrift, die wünschenswerterweise auch Gegenstand der Erörterungen in der AG 2 und AG 3 sein sollten. Der Darstellung des detaillierten Ablaufs des Standortauswahlverfahrens, der von der AG 3 erarbeitet wird, soll mit deren vorliegenden Arbeitspapier nicht vorgegriffen werden.

*[Die überblickartige Darstellung des Ablaufs des Standortauswahlverfahrens der AG 3 in K-Drs. 173 weicht zum Teil erheblich vom Ablauf nach StandAG ab.]*

**B. Der Weg von den Standorten, die übertägig zu erkunden sind zur Standortauswahl der untertägig zu erkundenden Standorte (Phase 2, §§ 15 – 17 StandAG)**

**§ 14**

**Entscheidung über übertägige Erkundung**

Ergebnis: Auswahl der übertägig zu erkundenden Standorte durch Bundesgesetz

**§ 15**

**Festlegung von standortbezogenen Erkundungsprogrammen und Prüfkriterien**

(1)

Vorhabenträger hat

1. Vorschläge für die standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien nach Maßgabe der gem. § 4 Abs. 5 gesetzlich festgelegten Anforderungen und Kriterien zu erstellen,
2. diese dem BfE vorzulegen.

*[Welche Vorgaben für die standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien hat AG 3 entwickelt? Wann werden nach AG 3 sozioökonomische Potenzialanalysen entwickelt und durchgeführt?]*

(2)

BfE beteiligt die Öffentlichkeit nach §§ 9 und 10; die Behördenbeteiligung wird nach § 11 Abs. 2 und 3 durchgeführt.

- |  |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Regionalkonferenzen</li> <li>• Rat der Regionen</li> <li>• Nachprüfungsrechte (Überprüfung/Überarbeitung der Vorschläge des Vorhabenträgers)</li> <li>• Berichte der Regionalkonferenzen und des Rats der Regionen</li> </ul> |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stellungnahmeverfahren</li> <li>• Bürgerversammlungen</li> </ul>  |

BfE legt die standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien fest.

(3)

BfE veröffentlicht die jeweiligen standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien und wesentlichen Änderungen im Bundesanzeiger.

*[Das Gesetz spricht hier auch von der Veröffentlichung von wesentlichen Änderungen.]*

## **§ 16**

### **Übertägige Erkundung und Vorschlag für untertägige Erkundung**

(1)

Vorhabenträger erkundet die Standorte übertägig auf Grundlage der standortbezogenen Erkundungsprogramme.

(2)

Vorhabenträger hat auf Grundlage der Erkundungsergebnisse der übertägigen Erkundungen vorläufige Sicherheitsuntersuchungen zu erstellen (und zwar vorläufige Sicherheitsuntersuchungen, die gemäß den nach § 4 Abs. 5 gesetzlich festgelegten Anforderungen und Kriterien weiterentwickelt wurden).

*[Welche Vorgaben für die Weiterentwicklung der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen hat AG 3 entwickelt?]*

Vorhabenträger hat die durch Erkundung und vorläufige Sicherheitsuntersuchungen gewonnenen Erkenntnisse

- nach Maßgabe der jeweiligen standortbezogenen Prüfkriterien und
- im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit sowie
- die sonstigen möglichen Auswirkungen von Endlagerbergwerken zu bewerten sowie

Vorhabenträger hat BfE

- eine sachgerechte Standortauswahl für die Wirtsgesteinsarten, auf die sich die weitere Erkundung beziehen soll und  
*[Hier wird nicht vom Vorschlag einer Standortauswahl für die untertägige Erkundung gesprochen, wie in § 17 Abs. 1]*
- zugehörige Erkundungsprogramme für die untertägige Erkundung

*[Dieses Erkundungsprogramm wird in § 17 nicht erwähnt und vom BfE gemäß § 17 Abs. 1 auch nicht überprüft. Es scheint hier ein nicht sachgerechter Vorgriff auf Aufgaben nach § 18 vorzuliegen.]*

vorzuschlagen.

(3)

BfE beteiligt die Öffentlichkeit nach §§ 9 und 10; die Behördenbeteiligung wird nach § 11 Abs. 2 und 3 durchgeführt.

- |  |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Reduktion der Regionalkonferenzen oder Schaffung von Standortkonferenzen (Reduktion auf voraussichtlich zwei Standorte)</li> <li>• Rat der Regionen (Vertreter von voraussichtlich zwei Regionen/Standortgemeinden)</li> <li>• Nachprüfungsrechte (Überprüfung/Überarbeitung der Vorschläge des Vorhabenträgers)</li> <li>• Berichte der Regionalkonferenzen und des Rats der Regionen</li> </ul> |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stellungnahmeverfahren</li> <li>• Bürgerversammlungen</li> </ul>  |

## § 17

### Auswahl für untertägige Erkundungen

(1)

BfE überprüft die weiterentwickelten vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen und die Standortauswahl für die untertägige Erkundung.

Will das BfE von dem Vorschlag des Vorhabenträgers abweichen, hat es ihm zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3)

Vor Übermittlung des Auswahlvorschlages ist den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und den betroffenen Grundstückseigentümern Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

*[Es ist nicht deutlich, in welchem Verhältnis diese Äußerungsmöglichkeiten zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16 Abs. 3, insbesondere dem Stellungnahmeverfahren stehen.]*

(4)

BfE stellt durch Bescheid fest, ob das bisherige Standortauswahlverfahren nach den Anforderungen und Kriterien dieses Gesetzes durchgeführt wurde und der Auswahlvorschlag diesen Anforderungen und Kriterien entspricht.

*[Hier wird nicht deutlich, inwieweit zu den Anforderungen und Kriterien dieses Gesetzes auch die Regeln der Öffentlichkeitsbeteiligung gehören.]*

BfE macht Feststellungsbescheid öffentlich bekannt.

Rechtsbehelfe für Standortgemeinden sowie Einwohnerinnen und Einwohner.

*[Rechtsbehelfe nicht für anerkannte Vereinigungen/Verbände.]*

BVerwG entscheidet über Klagen in erster und letzter Instanz.

(2)

BfE übermittelt BMUB den Auswahlvorschlag für die untertägig zu erkundenden Standorte.

Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag und den Bundesrat über den Auswahlvorschlag für die Standorte für die untertägige Erkundung.

Zu den Unterlagen des Auswahlvorschlags gehören insbesondere die Beratungsergebnisse des gesellschaftlichen Begleitgremiums und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Welche Standorte für die untertägige Erkundung ausgewählt und ausgewiesen werden, wird mit einem weiteren Bundesgesetz beschlossen.

*[Ist dieses Bundesgesetz der Normenkontrolle und der Verfassungsbeschwerde zugänglich?]*

(5)

Die Entscheidung über Auswahl für untertägige Erkundung soll bis Ende 2023 erfolgt sein.

**C. Der Weg von den Standorten, die untertägig zu erkunden sind, zum Standortvorschlag (Phase 3, §§ 18 bis 20 StandAG)**

**§ 17**

**Auswahl für untertägige Erkundungen**

Ergebnis: Auswahl der untertägig zu erkundenden Standorte durch Bundesgesetz.

**§ 18**

**Vertiefte geologische Untersuchungen**

(1)

Vorhabenträger hat

1. für die untertägige Erkundung der durch Gesetz festgelegten Standorte Vorschläge für ein vertieftes geologisches Erkundungsprogramm und standortbezogene Prüfkriterien zu erarbeiten und
2. diese dem BfE in einer von diesen festzusetzenden angemessenen Frist zusammen mit den für die raumordnerische Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2)

BfE beteiligt die Öffentlichkeit nach den §§ 9 und 10; die Behördenbeteiligung wird nach § 11 Abs. 2 und 3 durchgeführt.

- |  |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Reduktion der Regionalkonferenzen oder Schaffung von Standortkonferenzen</li> <li>• Rat der Regionen (Vertreter von voraussichtlich zwei Regionen/Standortgemeinden)</li> <li>• Nachprüfungsrechte (Überprüfung/Überarbeitung der Vorschläge Vorhabenträger)</li> <li>• Berichte der Regionalkonferenzen und des Rats der Regionen</li> </ul> |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stellungnahmeverfahren</li> <li>• Bürgerversammlungen</li> </ul>  |

BfE legt die vertieften geologischen Erkundungsprogramme und standortbezogenen Prüfkriterien fest.

BfE veröffentlicht die vertieften geologischen Programme und Prüfkriterien und wesentlichen Änderungen im Bundesanzeiger.



*[Hier spricht das Gesetz erneut von wesentlichen Änderungen.]*

(3)

Der Vorhabenträger hat

- die untertägigen Erkundungen durchzuführen,
- auf dieser Basis nach Maßgabe der standortbezogenen Prüfkriterien und der nach § 4 Abs. 5 festgelegten Kriterien und Anforderungen umfassende vorläufige Sicherheitsuntersuchungen für die Betriebsphase und die Nachverschlussphase zu erstellen sowie
- die Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Standortes des Endlagers nach § 6 UVPG

zu erstellen.

*[Es handelt sich um die Unterlagen für (nur) einen Standort.]*

(4)

Vorhabenträger hat dem BfE

- über Ergebnisse des durchgeführten vertieften geologischen Erkundungsprogramms und
- über die Bewertung der Erkenntnisse.

zu berichten

*[Auch wenn es aus der Wortwahl nicht unmittelbar erkennbar ist, beinhaltet dieser Bericht des Vorhabenträgers einen vorläufigen Standortvorschlag, der dann Gegenstand der UVP wird.]*

- Reduktion auf eine Regionalkonferenz oder eine Standortkonferenz
- Rat der Regionen auflösen (Vertretung nur noch einer Region/Standortgemeinde nicht sinnvoll; aber ggf. Rücksprung)
- Nachprüfungsrechte (Überprüfung/Überarbeitung der Vorschläge des Vorhabenträgers)
- Bericht der Regionalkonferenz/Standortkonferenz

BfE wird UVP entsprechend §§ 7 bis 9b UVPG hinsichtlich des Standortes des Endlagers durchführen.

### Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG.

Beteiligungsverfahren für Öffentlichkeit (und Behörden) nach § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 7 VwVfG.

- |   |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Auslegung der Unterlagen in Gemeinde für einen Monat</li><li>• Einwendungen mit Einwendungsfrist von einem Monat + zwei Wochen/Präklusion!</li><li>• Erörterungstermin für Einwender, Behörden und Vorhabenträger innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist</li></ul> |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Stellungnahmeverfahren wird integriert</li><li>• Bürgerversammlung durch Erörterungstermin ersetzt</li></ul>  |

*[Der Verweis auf Planfeststellungsrecht bringt Geltung der Präklusionsvorschrift.]*

## § 19

### Abschließender Standortvergleich und Standortvorschlag

(1)

BfE macht einen Standortvorschlag und zwar auf Grundlage

- der durchgeführten Sicherheitsuntersuchungen nach § 18 Abs. 3,
- des Berichtes nach § 18 Abs. 4 und
- unter Abwägung sämtlicher privater und öffentlicher Belange sowie
- der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung,

an welchem Standort ein Endlager für insbesondere wärmeentwickelnde radioaktive Abfälle errichtet werden soll (Standortvorschlag).

*[Der abschließende Standortvergleich und der Standortvorschlag wird vom BfE = Regulator und nicht mehr vom Vorhabenträger vorbereitet.]*

**BfE beteiligt (zuvor) die Öffentlichkeit nach § 9 und 10;** die Behördenbeteiligung wird nach § 11 Abs. 2 und 3 durchgeführt.

- |  |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Regionalkonferenz oder Standortkonferenz</li><li>• Nachprüfungsrechte (Überprüfung/Überarbeitung der Vorschläge durch Vorhabenträger)</li><li>• Bericht der Regionalkonferenz oder des Rats der Regionen</li></ul> |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Stellungnahmeverfahren</li><li>• Bürgerversammlung</li></ul>   |

Der Standortvorschlag muss unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 Abs. 1 erwarten lassen, dass die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung des Endlagers gewährleistet ist und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

*[Hier ist noch der Abgleich mit der Definition der bestmöglichen Sicherheit erforderlich.]*

Der Standortvorschlag muss eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen entsprechend §§ 11 und 12 UVPG und eine Begründung der Raumverträglichkeit umfassen.

(2)

Vor Übermittlung des Standortvorschlags an das BMUB ist den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und Grundstückseigentümern Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

*[Es ist nicht deutlich, in welchem Verhältnis diese Äußerungsmöglichkeiten zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 19 Abs. 2, insbesondere zum Stellungnahmeverfahren, stehen.]*

BfE hat BMUB den Standortvorschlag einschließlich aller hierfür erforderlichen Unterlagen zu übermitteln.

**§ 20**  
**Standortentscheidung**

(1)

BMUB überprüft, dass das Standortauswahlverfahren nach den Anforderungen und Kriterien dieses Gesetzes durchgeführt wurde.

*[Es ist nicht ersichtlich, inwieweit zu den Anforderungen und Kriterien dieses Gesetzes auch die Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung gehören.]*

(2)

Feststellungsbescheid/Rechtsschutz.

*[Hier sind die Änderungsvorschläge der AG 2 zu berücksichtigen.]*

(3)

Standortentscheidung durch Bundesgesetz.

*[Rolle des Bundesrates, Normenkontrolle/Verfassungsbeschwerde BVerfG]*

(4)

Verbindlichkeit der Standortentscheidung für Genehmigungsverfahren.

**D. Der Weg von der weißen Landkarte zu den übertägig zu erkundenden Standorten (Phase 1, §§ 13 – 14 StandAG)**

*[Im Folgenden wird der Darstellung nicht das unveränderte Standortauswahlgesetz zugrunde gelegt, sondern ein Vorschlag des Unterzeichners zu Änderung des StandAG aus dem Juli 2015, der*

- *zunächst die Ermittlung von Teilgebieten mit besonders günstigen geologischen Eigenschaften und*
  - *sodann in einem weiteren Schritt die Auswahl und Entscheidung über die übertägig zu erkundenden Standorte]*
- vorsieht.*

*Die Änderungen im StandAG sind markiert mit Streichungen bzw. Ergänzungen im Fettdruck.]*

### **§ 13**

#### **Ermittlung in Betracht kommender Standortregionen**

(1)

Der Vorhabenträger hat unter Anwendung der nach § 4 Abs. 5 durch Bundesgesetz festgelegten Anforderungen und Kriterien, insbesondere der Sicherheitsanforderungen, sowie unter Berücksichtigung sonstiger öffentlicher Belange in Betracht kommende Standortregionen zu ermitteln. Der Vorhabenträger ermittelt zunächst ungünstige Gebiete, die nach den Sicherheitsanforderungen sowie den geowissenschaftlichen, wasserwirtschaftlichen und raumplanerischen Ausschlusskriterien offensichtlich ungünstige Eigenschaften aufweisen sowie solche, die die gemäß § 4 Abs. 5 festgelegten geologischen Mindestanforderungen nicht erfüllen. **Er ermittelt sodann die Teilgebiete mit besonders günstigen geologischen Eigenschaften** und erarbeitet auf dieser Grundlage den Vorschlag für in Betracht kommende Standortregionen.

(2)

Der Vorhabenträger hat für die in Betracht kommenden Standortregionen repräsentative vorläufige Sicherheitsuntersuchungen gemäß den nach § 4 Abs. 5 gesetzlich festgelegten Anforderungen und Kriterien zu erstellen.

(3)

Der Vorhabenträger hat den Vorschlag für in Betracht kommende Standortregionen **mit besonders günstigen Eigenschaften** mit den zugehörigen vorläufigen Sicherheits-

untersuchungen und eine auf dieser Grundlage getroffene Auswahl von Standorten für die ~~übertägige Erkundung~~ an das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung zu übermitteln.

(4)

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt nach den §§ 9 und 10; die Behördenbeteiligung wird nach § 11 Abs. 2 und 3 durchgeführt.

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilgebietskonferenz</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stellungnahmeverfahren (offen)</li> <li>• Bürgerversammlungen (offen)</li> </ul>

(5)

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung überprüft den Vorschlag des Vorhabenträgers für in Betracht kommende Standortregionen mit besonders günstigen geologischen Eigenschaften und die vorgeschlagene Auswahl der Standorte für die ~~übertägige Erkundung~~ sowie die zugehörigen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen. Will das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung von dem Vorschlag des Vorhabenträgers abweichen, hat sie ihm zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 14

### Auswahl und Entscheidung über übertägige Erkundung

(1)

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung bestätigt oder modifiziert den Vorschlag nach § 13 Abs. 3 und bittet den Vorhabenträger, eine auf dieser Grundlage zu treffende Auswahl von Standorten für die übertägige Erkundung vorzunehmen und den Vorschlag dem BfE zu übermitteln. Will das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung von dem Vorschlag des Vorhabenträgers abweichen, hat sie ihm zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2)

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt nach den §§ 9 und 10; die Behördenbeteiligung wird nach § 11 Abs. 2 und 3 durchgeführt.

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regionalkonferenzen</li> <li>• Rat der Regionen</li> <li>• Nachprüfungsrechte (Überprüfung/Überarbeitung der Vorschläge des Vorhabenträgers)</li> <li>• Berichte der Regionalkonferenzen und des Rats der Regionen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stellungnahmeverfahren</li> <li>• Bürgerversammlungen</li> </ul>

(3)

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung übermittelt dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit den Bericht mit den Vorschlägen in Betracht kommender Standortregionen und den hieraus auszuwählenden Standorten für die übertägige Erkundung. Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag und den Bundesrat über die ungünstigen Gebiete, die ausgeschlossen werden sollen, und die übertägig zu erkundenden Standorte. Zu den von der Bundesregierung vorzulegenden erforderlichen Unterlagen gehören neben dem Bericht nach Satz 1 insbesondere die Beratungsergebnisse des gesellschaftlichen Begleitgremiums und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung. Weitere Unterlagen sind durch die Bundesregierung auf Anforderung zu übermitteln. Über die ungünstigen Gebiete, die ausgeschlossen werden sollen, und die übertägig zu erkundenden Standorte wird durch Bundesgesetz entschieden.

(4)

Vor Übermittlung des Berichts nach Abs. 2 Satz 1 ist den betroffenen kommunalen **Gebietskörperschaften** und **Grundstückseigentümern** **Gelegenheit zu geben, sich** zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen **zu äußern**.

*[Es ist nicht deutlich, in welchem Verhältnis diese Äußerungsmöglichkeiten zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 14 Abs. 2, insbesondere dem Stellungnahmeverfahren stehen.]*

## E. Anhang

Änderungsvorschläge zum StandAG, Kapitel 2 (Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vom März 2016 sowie Begründung für Änderung des Ablaufs des Standortauswahlverfahrens nach §§ 13 und 14 StandAG vom Juli 2015).

## Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

### § 8 Gesellschaftliches Begleitgremium

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit richtet mit Zustimmung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates nach Abschluss der Arbeit der Kommission und der Evaluierung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 ein pluralistisch zusammengesetztes gesellschaftliches nationales Begleitgremium zur gemeinwohlorientierten Begleitung des Prozesses der Standortauswahl ein. Die Mitglieder erhalten Einsicht in alle Akten und Unterlagen des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung und des Vorhabenträgers. Die Beratungsergebnisse werden veröffentlicht. Abweichende Voten sind bei der Veröffentlichung von Empfehlungen und Stellungnahmen zu dokumentieren.

### § 9 Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung

(1)

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung ist Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung soll zur Gewährleistung eines wissenschaftsbasierten und ~~der Vorhabenträger haben jeweils im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz~~ professionellen Beteiligungsverfahrens auch auf ausgewiesene Experten zurückgreifen.

(2)

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung hat dafür Sorge zu ~~sorgetragen~~, dass die Öffentlichkeit frühzeitig und während der Dauer des Standortauswahlverfahrens durch Bürgerversammlungen, [Bürgerdialoge], über das Internet und durch andere geeignete Medien umfassend und systematisch über die Ziele des Vorhabens, die Mittel und den Stand seiner Verwirklichung sowie seine voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet wird.

(3)

Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ~~Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung und der Vorhabenträger werten~~ Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung übermittelt die ~~übermittelten~~ Stellungnahmen dem Vorhabenträger und fordert



ihn unter Fristsetzung zur Stellungnahme auf. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung wertet die Stellungnahmen nach Satz 1 und Satz 2 aus und nehmenimmt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Satz 1 Abs. 2 im Sinne eines dialogorientierten Prozesses Stellung. Das Ergebnis der Auswertung ist bei den weiteren Verfahrensschritten zu berücksichtigen.

(2) Zu den bereitzustellenden Informationen, zu denen die Öffentlichkeit Stellung nehmen kann, gehören zumindest

1.

~~die Vorschläge für die Entscheidungsgrundlagen; (entfällt nach Evaluierung des StandAG);~~

2.

der Vorschlag für in Betracht kommende Standortregionen Teilgebiete und die Auswahl von übertägig zu erkundenden Standorten nach § 13 Absatz 3;

3.

Vorschläge für die standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien nach § 15 Absatz 1;

4.

der Bericht über die Ergebnisse der übertägigen Erkundung, deren Bewertung und der Vorschlag für die untertägig zu erkundenden Standorte nach § 16 Absatz 2;

5.

Vorschläge für die vertieften geologischen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien nach § 18 Absatz 2;

6.

die Erkenntnisse und Bewertungen der untertägigen Erkundung nach § 18 Absatz 4;

7.

der Standortvorschlag nach § 19 Absatz 1.

~~(3) Zur weiteren Beteiligung der Öffentlichkeit veranlasst das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung Bürgerdialoge mit dem Ziel, einen offenen und pluralistischen Dialog in der Öffentlichkeit zu ermöglichen. Hierfür sind geeignete Methoden vor Ort und im Internet bereit zu stellen, die von einer regionalen Begleitgruppe unter Beteiligung von regionalen Bürgerinitiativen begleitet werden. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung richtet an den in Betracht kommenden Standortregionen und Standorten Bürgerbüros ein. Diese haben dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit an den in Betracht kommenden Standortregionen und Standorten in allen Angelegenheiten des jeweiligen Verfahrensschrittes Gelegenheit zur eigenständigen fachlichen Beratung erhält.~~

(4)

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung führt Bürgerversammlungen nach Maßgabe des § 10 durch.

(5)

[Zur weiteren Beteiligung der Öffentlichkeit veranlasst das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung die Einrichtung](#)

1. [einer Teilgebietskonferenz,](#)
2. [von Regionalkonferenzen,](#)
3. [eines Rates der Regionen sowie](#)
4. [einer Informationsplattform.](#)

(6)

Das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird entsprechend fortentwickelt. Hierzu können sich die Beteiligten über die gesetzlich geregelten Mindestanforderungen hinaus weiterer Beteiligungsformen bedienen. Die Geeignetheit der Beteiligungsformen ist in angemessenen zeitlichen Abständen zu überprüfen.

§

## § 10

### Durchführung von Bürgerversammlungen

(1)

In den in diesem Gesetz bestimmten Fällen von § 13 Absatz 4, § 15 Absatz 2, § 16 Absatz 3, § 18 Absatz 2 und § 19 Absatz 2 führt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung Bürgerversammlungen durch mit dem Ziel, die jeweiligen Verfahrensschritte im Zusammenwirken mit der Öffentlichkeit vorzubereiten. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung soll die Öffentlichkeit bei der organisatorischen Vorbereitung auf die Teilnahme an den Bürgerversammlungen in angemessenem Umfang unterstützen. Zu den Bürgerversammlungen sollen neben der Öffentlichkeit auch [die Mitglieder der Institutionen nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 bis 3](#), der Vorhabenträger und die nach § 11 Absatz 2 zu beteiligenden Behörden eingeladen werden.

(2)

Die Bürgerversammlungen sind im räumlichen Bereich des Vorhabens durchzuführen. Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlungen werden im Bundesanzeiger und auf der Internetplattform des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung sowie in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Vorhabens verbreitet sind, bekannt gemacht; die Bekanntmachung erfolgt spätestens zwei Monate vor Durchführung der Bürgerversammlung.

(3)

Die wesentlichen, den Versammlungsgegenstand betreffenden Unterlagen sind auf der Internetplattform des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung zu veröffentlichen und für die Dauer von mindestens einem Monat im räumlichen Bereich des Vorhabens auszulegen. Die Auslegung ist im Bundesanzeiger und auf der Internetplattform des Bundesamtes für

kerntechnische Entsorgung sowie in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Vorhabens verbreitet sind, spätestens vier Wochen vor Beginn der Auslegung bekannt zu machen.

(4)

Über die Ergebnisse jeder Bürgerversammlung und das Gesamtergebnis nach Abschluss der mündlichen Erörterung ist eine Niederschrift anzufertigen. [~~Hierbei ist unter anderem u. a.~~ darzulegen, ob und in welchem Umfang Akzeptanz besteht.] Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung überprüft das Vorhaben nach § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 18 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 auf der Grundlage des festgestellten Gesamtergebnisses. Das Ergebnis der Überprüfung ist bei der jeweiligen Entscheidung durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung zu berücksichtigen.

#### § 10 a

#### Einrichtung von Regionalkonferenzen

(1)

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung richtet in jeder Region, die vom Vorhabenträger als übertägig zu erkundende Standortregion nach § 13 Abs. 3 vorgeschlagen wird, eine Regionalkonferenz mit dem Ziel einer langfristigen, intensiven und kritischen Begleitung der folgenden Verfahrensschritte ein.

(2)

Die Regionalkonferenz besteht aus einem Vertretungsorgan und einer Vollversammlung. Die Vollversammlung wird vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgung entsprechend § 10 Abs. 2 und 3 einberufen und geleitet bis sie sich eine Geschäftsordnung nach Abs. 4 gegeben hat. Als Mitglieder des Vertretungsgremiums sollen Vertreter folgender Institutionen und Personengruppen vorgesehen werden:

1. Gebietskörperschaften auf die sich der räumliche Bereich des Vorhabens erstreckt;
2. gesellschaftliche Gruppen, wie insbesondere Wirtschaftsverbände, Umwelt- und Naturschutzverbände, Kirchen und Gewerkschaften;
3. Bürgerinitiativen sowie engagierte und fachkundige Einzelpersonlichkeiten.

Die vorstehend unter Nr. 1 bis 3 genannten Institutionen und Personengruppen sollen mit je einem Drittel der Mitglieder vertreten sein. Das Vertretungsorgan soll die Zahl von 30 [21] Mitgliedern nicht überschreiten.

(3)

Die Mitglieder des Vertretungsorgans werden von der Vollversammlung gewählt.

Alternative:

Die Mitglieder des Vertretungsorgans werden vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgung berufen. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung hört vor seiner Entscheidung die Vollversammlung sowie die unter Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Institutionen und Personengruppen an. Die Berufung erfolgt für zwei Jahre und kann wiederholt werden.

(4)

Die Vollversammlung beschließt eine Geschäftsordnung, in der sich insbesondere Regelungen zur Aufgabenverteilung zwischen Vollversammlung, Vertretungsorgan und Geschäftsstelle sowie zur inneren Ordnung und der Außenvertretung der Regionalkonferenz finden.

Alternative:

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung gibt der Regionalkonferenz eine Geschäftsordnung vor.

(5)

Aufgaben der Regionalkonferenz sind insbesondere

1. die Überprüfung der Vorhaben nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 bis 7 auf Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit sowie erforderlichenfalls die Geltendmachung eines Nachprüfungsrechts nach Abs. 7;
2. die Vorlage eines Berichts über die Beratungsergebnisse nach Abs. 8;
3. die Information der Öffentlichkeit in der Standortregion auch unter Mitwirkung an der Informationsplattform nach § (x);
4. die Mitwirkung bei der Durchführung von Bürgerversammlungen nach § 10;
5. die Entsendung von Vertretern in den Rat der Regionen nach § 10 b.

(6)

Die Regionalkonferenz erhält Einsicht in alle Akten und Unterlagen des Bundesamts für kerntechnische Entsorgung und des Vorhabenträgers. Sie kann die Teilnahme und Mitwirkung von Vertretern des Vorhabenträgers oder des Bundesamts für kerntechnische Entsorgung fordern, solange damit kein unzumutbarer Aufwand verbunden ist. Die Regionalkonferenz hat dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung zur Vorbereitung seiner Entscheidungen nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 einen Bericht über ihre Beratungsergebnisse vorzulegen. Der Entwurf des Berichts soll vor der Durchführung einer Bürgerversammlung nach § 10 vorliegen.

(7)

Die Regionalkonferenz kann vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgung oder über das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung vom Vorhabenträger eine Nachprüfung des Vorgehens und des Vorschlags des Vorhabenträgers für Entscheidungen nach [§§ 14, 17 oder 19] verlangen. Der Nachprüfungsauftrag soll die festgestellten oder vermeintlichen Mängel möglichst konkret bezeichnen. Die Nachprüfung kann jeweils im Zuge einer Entscheidungsvorbereitung nur einmalig verlangt werden. Die Ergebnisse der Nachprüfung sind zum Gegenstand der folgenden Bürgerversammlung zu machen.

(8)

Der Bericht der Regionalkonferenz, der die Beratungsergebnisse zusammenfasst, kann auch eine Bewertung der Ergebnisse der Bürgerversammlung und ggf. der Nachprüfung nach Abs. 7 umfassen. Zur Vorlage des Berichts, der gesonderter Teil der vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgung zu berücksichtigenden oder der Bundesregierung vorzulegenden Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung wird, haben die Regionalkonferenz und das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung eine angemessene Frist nach der Durchführung der Bürgerversammlung nach § 10 zu vereinbaren. Sofern es nicht zu einem Einvernehmen kommt, entscheidet das nationale Begleitgremium nach Anhörung der Beteiligten über eine angemessene Frist innerhalb eines Monats.

(9)

Die Regionalkonferenz wird von einer Geschäftsstelle unterstützt, die vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgung mit einer angemessenen Ausstattung an Personal-, Finanz- und Sachmitteln eingerichtet wird, um die organisatorische Unterstützung, eine eigenständige Informationsarbeit sowie eine unabhängige wissenschaftliche Begleitung der Regionalkonferenz gewährleisten zu können. Die Mitglieder des Vertretungsorgans erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Angemessenheit i.S.v. Satz 1 und Satz 2 hat sich an den Herausforderungen zu messen, die sich aus den Zielen des Gesetzes nach § 1 Abs. 1, den Grundsätzen nach § 9 und den Anforderungen aus den §§ 10 bis 10c ergeben.

## **§ 10b**

### **Rat der Regionen**

(1)

Der Rat der Regionen wird aus Mitgliedern gebildet, die jeweils von den Regionalkonferenzen gewählt werden. Der Rat der Regionen soll die Zahl von 30 Mitgliedern nicht überschreiten. Jede Regionalkonferenz entsendet die gleiche Anzahl von Mitgliedern. Soweit sich im Verlauf des Verfahrens die Anzahl der Regionalkonferenzen verkleinert, kann der Rat der Regionen entscheiden, dass die Zahl seiner Mitglieder aus den verbleibenden Regionalkonfe-

renzen um die Zahl der ausscheidenden Mitglieder erhöht wird. Satz 2 bleibt unberührt und § 10a Abs. 4 („Geschäftsordnung“) gilt entsprechend.

(2)

Als Mitglieder des Rats der Regionen sollen Vertreter der Institutionen und Personengruppen nach § 10a Abs. 2 vorgesehen werden. Die Regionalkonferenzen sollen auch Mitglieder in den Rat der Regionen wählen, die Mitglieder der Teilgebietskonferenz waren.

(3)

Aufgabe des Rats der Regionen ist insbesondere die gemeinwohlorientierte Begleitung des Prozesses der Standortauswahl mit dem Ziel, die Notwendigkeit der Standortauswahl mit den gemeinsamen sowie widerstreitenden Interessen der betroffenen Standortregionen und Standorte in Einklang zu bringen. Im Einzelnen gilt § 10a Abs. 5 Nr. 1-4 entsprechend. Darüber hinaus soll der Rat der Regionen ein Konzept zur Förderung der Regionalentwicklung für die Standortregionen vorschlagen, in der sich der Standort befinden wird. Das Konzept soll zunächst standortübergreifend, parallel zu den Festlegungen in § 15 vorgelegt werden und kann im Zuge der weiteren Verfahrensschritte Änderungen oder Konkretisierungen erfahren.

(4)

Der Rat der Regionen hat die Rechte und Pflichten nach § 10a Abs. 6-8 entsprechend. Es gelten auch die Regelungen des § 10a Abs. 9 zur Einrichtung einer Geschäftsstelle mit angemessener Ausstattung durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung entsprechend.

## **§ 10c**

### **Teilgebietskonferenz**

(1)

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung richtet eine Teilgebietskonferenz ein, in der die Teilgebiete repräsentiert sind, die der Vorhabenträger im Verfahren nach § 13 identifiziert hat. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung kann auch zwei Teilgebietskonferenzen einrichten, wenn dies mit Blick auf die Anzahl der Teilgebiete oder ihrer regionalen Verteilung geboten erscheint. Für die Berufung der Mitglieder der Teilgebietskonferenz gelten § 10a Abs. 2 Satz 3 und 4 sowie Abs. 3 entsprechend.

(2)

Die Aufgabe der Teilgebietskonferenz ist die Überprüfung der Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit der Anwendung der Ausschlusskriterien sowie der geowissenschaftlichen und planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien nach § 4 Abs. 5, die zur Identifizierung von

Teilgebieten durch den Vorhabenträger nach § 13 Abs. 3 geführt haben. Ziel ist eine frühzeitige Befassung mit den vorgenannten Auswahlritten bevor es zur Eingrenzung der Standortauswahl auf die übertägig zu erkundenden Standortregionen kommt, um eine standortübergreifende Sichtweise bei der Überprüfung und den Aufbau eines Erfahrungs- und Wissensvorsprungs vor den kommenden Verfahrensschritten und der Arbeit der Regionalkonferenzen und des Rats der Regionen zu ermöglichen.

(3)

Die Teilgebietskonferenz legt dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung einen Bericht über die Beratungsergebnisse innerhalb von 9 Monaten nach ihrer Einsetzung vor. Die Frist kann auf Antrag der Teilgebietskonferenz vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgung einmalig verlängert werden. § 10a Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung wird den Bericht mit dem Vorhabenträger auswerten und die Ergebnisse der Auswertung bei den weiteren Verfahrensschritten berücksichtigen.

(4)

Die Teilgebietskonferenz hat die Rechte nach § 10a Abs. 6 Satz 1 und Satz 2 entsprechend. Die Regelungen des § 10a Abs. 9 zur Einrichtung einer Geschäftsstelle mit angemessener Ausstattung durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung gelten ebenfalls entsprechend.

## § 10d

Gegen behördliche Verfahrenshandlungen oder Handlungen der Beteiligungsgremien nach §§ 10a bis 10c sind Rechtbehelfe nicht gegeben.

## **§ 11 Beteiligung der Landesbehörden, der betroffenen Gebietskörperschaften sowie der Träger öffentlicher Belange**

(1) Die jeweils zuständigen obersten Landesbehörden und die kommunalen Spitzenverbände sind bei der Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 zu beteiligen.

(2) Die betroffenen Gebietskörperschaften und Träger öffentlicher Belange sind in den in diesem Gesetz bestimmten Fällen zu beteiligen.

(3) Hält die zuständige Behörde im Rahmen der vor den Entscheidungen nach § 14 Absatz 2 und § 17 Absatz 2 durchzuführenden Strategischen Umweltprüfungen eine grenzüberschreitende Behördenbeteiligung für erforderlich, findet § 14j Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Anwendung. Hält die zuständige Behörde im Falle des § 17 Absatz 3 eine grenzüberschreitende Behördenbeteiligung für erforderlich, findet § 8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechende Anwendung.

## **Ablauf des Standortauswahlverfahrens nach §§ 13 und 14 StandAG und Überlegungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit**

### **1. Ausgangslage**

In der AG 1 besteht grundsätzlicher Konsens, dass eine intensive Beteiligung der Öffentlichkeit nach der Vorlage des Berichts der Kommission bis zu der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 4 StandAG dringend geboten ist. In der Diskussion müssen mindestens drei Phasen unterschieden werden:

- Phase I: Abgabebericht bis Inkrafttreten Bundesgesetz
- Phase II: Umsetzung Bundesgesetz bis Vorschläge Vorhabenträger für Standortregionen
- Phase III: Auswahl und Entscheidung über Standorte für die übertägige Erkundung

### **2. Einordnung Phase I**

Nach dem jüngsten Beschluss der Kommission zur Verlängerung der Arbeitsphase wird der Bericht der Kommission zum 30.06.2016 vorgelegt. Er ist Grundlage für die Evaluierung des StandAG durch den Bundestag (§ 4 Abs. 4 Satz 2 StandAG).

Die Kommission wird nicht weiter bestehen. Gleichwohl stellt sich die Frage nach einer Kontinuität des Arbeits- und Diskussionsprozesses sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit bis zum Inkrafttreten des evaluierten Standortauswahlgesetzes.

Eine Repräsentanz der Kommission ist während des Gesetzgebungsverfahrens als „Erläuterungsinstanz“ unerlässlich.

### **3. Einordnung Phase II**

#### **a) Aufgabe des Vorhabenträgers**

Mit Inkrafttreten des evaluierten StandAG werden der Vorhabenträger und die Behörden ihre Aufgaben nach §§ 13, 14 wahrnehmen.

Zugleich sieht § 8 StandAG nach Inkrafttreten die Einrichtung eines gesellschaftlichen Begleitgremiums vor (nach Abschluss der Arbeit der Kommission und der Evaluierung nach § 4 Abs. 4 Satz 2).



Die Arbeit des Vorhabenträgers nach § 13 hat nach Abs. 3 die Aufgabe:

*„Vorschlag für in Betracht kommende Standortregionen mit den zugehörigen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen und eine auf dieser Grundlage getroffene Auswahl von Standorten für die übertägige Erkundung.“*

Im § 14 Abs. 2 heißt es:

*„Vorschlag des Vorhabenträgers für in Betracht kommende Standortregionen mit besonders günstigen geologischen Eigenschaften und die vorgeschlagene Auswahl der Standorte für die übertägige Erkundung sowie die zugehörigen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen.“*

Für ein- und denselben Vorschlag des Vorhabenträgers gibt das Gesetz also in § 13 bzw. § 14 unterschiedliche Inhaltsvorgaben vor.

Hieran schließen sich zunächst eine Feststellung und eine Fragestellung an.

## **b) Feststellung**

Die Feststellung lautet, dass es in der AG 1 bislang große Übereinstimmung gibt, dass es mit Blick auf ein angemessenes Beteiligungskonzept einer deutlichen Zäsur zwischen der Identifizierung von Standortregionen und der Auswahl von Standorten zur übertägigen Erkundung bedarf. Leitbild für diese Zäsur ist die Vorstellung, dass die Beteiligung auf der Ebene Standortregionen anders gestaltet werden kann und muss als auf der Ebene von Standorten. Zwar erörtern wir gerade im Hinblick auf die Standorte die Möglichkeiten der Erzielung von Beteiligungsbereitschaft. Die bisherigen Überlegungen gehen allerdings davon aus, dass ein erfolgreicher Diskurs mit den unmittelbar Betroffenen an den Standorten eine intensive Beteiligung auf der Ebene der Standortregionen voraussetzt. Nur wenn die VertreterInnen der Standortregionen das Vorgehen des Vorhabenträgers bis zur Auswahl von Regionen als fair und gerecht ansehen, wird eine (Vertrauens- bzw. Legitimations-) Grundlage für die anschließende Beteiligung der Standorte geschaffen. Umgekehrt: wenn schon die Standortregionen den

Auswahlprozess bis zur Auswahl von Standortregionen nicht „akzeptieren“, dann schafft die Ablehnung eine negative „Referenz“ für die Standorte, die nur noch schwerlich korrigiert werden könnte. An die Stelle der Beteiligung im Sinne von Mitwirkung würde sodann nur noch die intensive Information treten können.

**c) Fragestellung**

Die Diskussion in der AG 1 konnte noch keine abschließende Antwort auf die Frage finden, was als Standortregionen im Sinne von §§ 13/14 StandAG anzusehen ist.

Der Unterzeichner hat aus § 13 und 14 StandAG zunächst die bereits in § 14 Abs. 1 Satz 1 dargelegte Zielbestimmung herausgestellt

*- Standortregionen mit besonders günstigen geologischen Eigenschaften -*

Beim Auswahlprozess geht man gewöhnlich in der Abfolge von Negativ- und Positivkartierung vor. Die Negativkartierung ist im § 13 Abs. 1 Satz 2 beschrieben (verkürzt: Ermittlung/Ausschluss von ungünstigen Gebieten mit ungünstigen Eigenschaften, die geologische Mindestanforderungen nicht erfüllen). Missverständlich ist der letzte Halbsatz in § 14 Abs. 1 Satz 2, wonach der Vorhabenträger auf dieser Grundlage den Vorschlag für in Betracht kommende Standortregionen erarbeitet. Denn (nur) nach der Negativkartierung dürften noch 70% der Fläche der Bundesrepublik zur Verfügung stehen und der Auswahlprozess von der Bestimmung von Standortregionen noch weit entfernt sein. Entscheidend ist vielmehr die anschließende Positivkartierung. Jetzt folgt die Bestimmung der Bereiche/Regionen, in denen entweder die geologischen Mindestanforderungen erfüllt sind oder bereits besonders günstige geologische Eigenschaften (Optimierung) identifiziert werden können. Hier „kippt“ das StandAG in § 13 Abs. 3 zu schnell zu den zu erstellenden repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen; es muss zunächst der Zwischenschritt „Positivkartierung“ klar sein, um bestimmen zu können, für welche in Betracht kommenden Standortregionen diese Sicherheitsuntersuchungen durchgeführt werden (vgl. Schaubild Anlage 1). Die bisherige Gesetzeskonzeption dürfte davon ausgehen, dass die Standortregionen mit besonders günstigen geologischen Eigenschaften nicht allein auf Grund der Negativkartierung zu identifizieren sind, sondern die Sicherheitsuntersuchungen nach § 13 Abs. 3 StandAG ein zusätzlicher Schritt zur Entwicklung des

entsprechenden Vorschlags des Vorhabenträgers darstellen. In § 13 Abs. 1 oder 2 StandAG müsste also zunächst der Schritt „Positivkartierung“ zusätzlich verankert werden. § 13 müsste zudem auf die Ermittlung der in Betracht kommenden Standortregionen beschränkt werden. Ein veränderter § 14 hätte die Auswahl für übertägige Erkundung zu regeln, nicht zuletzt um die angesprochene Zäsur herauszustellen (vgl. Änderungsvorschlag Anlage 2).

Zur Verdeutlichung ist auf den Bericht des AKEnd zu verweisen. Im Rahmen der Beschreibung der Kriterien zur Auswahl von Endlagerstandorten nimmt dort die Beschreibung der geologischen Mindestanforderungen (S. 95 – 98) drei Seiten und des Vorgehens zur Ermittlung von Teilgebieten mit besonders günstigen geologischen Voraussetzungen (S. 98 – 188) 90 Seiten ein.

Ein erster Austausch mit den Vorsitzenden der AG 3 hat die vorstehenden Überlegungen bestätigt. Insbesondere Herr Sailer hat deutlich gemacht, dass das StandAG hier „mit heißer Nadel gestrickt“ wurde. Er hat folgende – noch eher geschossenen – Zahlen in die Diskussion gebracht:

- Negativkartierung grenzt nur ca. 30% der Fläche von Deutschland aus.
- Standortregionen sind durch Überprüfung der geologischen Geeignetheit zu identifizieren („Positivkartierung“/Optimierung der Kriterien zu den geologischen Mindestanforderungen)
- Es wird ca. 30 in Betracht kommende Standortregionen sowie ca. sieben übertägig und zwei untertägig zu erkundende Standorte geben. (Vorsicht: das sind nur vage Circa-Zahlen um der AG 1 die Möglichkeit zu geben, über den Umfang der Beteiligung auf der Ebene Standortregionen weiter nachdenken zu können. Herr Kümpel (BGR) hat im informellen Gespräch Zweifel angemeldet, dass es eine so große Anzahl in Betracht kommender Standortregionen geben wird.).

#### **d) Zwischenergebnis**

Die weitere Diskussion zwischen AG 1 und AG 3 muss aufzeigen können, ob der Vorhabenträger mit eher 30 „in Betracht kommenden Standortregionen“ oder infolge von Optimierungsschritten eher mit 10 „in Betracht kommenden Standortregionen mit besonders günstigen geologischen Eigenschaften“ aufwarten wird. Je nach dem muss sich die Konzeption der AG 1 ausrichten. Während es sehr gut denkbar ist, einen intensiven Beteiligungsprozess in bis zu 10 Standortregionen

zu organisieren (vgl. u.a. auch Formate in § 9 Abs. 3 StandAG), würde ein (Zwischen-) Vorschlag von 30 Standortregionen eine „Höherzonung“ der Beteiligungsformate erfordern.

Die Beteiligungsformate würden ggf. so ausgestaltet, dass die Vertreter verschiedener der (30) Standortregionen bspw. in der jeweiligen Landeshauptstadt zusammengeführt werden. Zugleich würde eine solche Höherzonung es auch erlauben, nicht nur Vertreter der Standortregionen, sondern auch Vertreter anderer Belange und Interessensgruppen und andere Verantwortungsträger (z.B. an einem runden Tisch) einzubeziehen.

#### 4. Mitwirkungsrechte der Standortregionen

Das parallel vorliegende Papier von Herrn Sommer (Kein „schwarzes Loch“ im Beteiligungsprozess) unterscheidet sich vom vorliegenden Ansatz zunächst in der Frage der Anlehnung des Beteiligungsprozesses an die (zu evaluierenden) Bestimmungen des Standortauswahlgesetzes. Es wird als „Hilfsschritt“ der Begriff der potentiellen Standortauswahlregion neben dem gesetzlichen Begriff der Standortregion eingeführt.

Vor allem aber wirft das Papier die Frage auf, ob die Mitwirkung der Regionen mit dem Recht verbunden sein kann/soll, ggf. über ein Sach-Veto eine erneute Befassung des Bundestags mit den Standortauswahlkriterien zu eröffnen. Die Einräumung von angemessenen Mitwirkungsrechten muss unstreitig Grundlage der Beteiligung der Standortregionen sein. Der Unterzeichner geht allerdings derzeit davon aus, dass eine kurzfristig erneute Beschlussfassung des Bundestages schwerlich handhabbar sein dürfte. Also müsste bspw. ein Sach-Veto zu anderen Verarbeitungs- und Konfliktlösungsformen finden.

Die AG 3 müsste bspw. harte und weiche Kriterien für das StandAG vorschlagen; bei den weichen Auswahlkriterien könnte es dem Beteiligungsprozess eröffnet sein, im Einvernehmen mit dem BfE als Aufsichtsbehörde und dem gesellschaftlichen Begleitgremium ein anderes Vorgehen vom Vorhabenträger zu verlangen.

Der „Rücksprung“ würde nach diesem Verständnis nicht auf die Ebene StandAG (Bundestag), sondern innerhalb des Verfahrens erfolgen. Wenn die Auswahlkriterien eine bestimmte Flexibilität eröffnen (nicht bei geologischen Eignungskriterien etc.), dann können wiederholende Suchläufe unter verändertem Kriterienmix gefordert und durchgeführt werden. Darin steckt ein Denken in zweierlei Richtungen: Einmal müssen

Kommission und Bundestag verbindliche Vorgaben machen, die ihre Legitimation aus der Arbeit der Kommission und dem Gesetzgebungsverfahren zu einem evaluierten Standortauswahlgesetz beziehen. Diese Entscheidungen können nicht im Rahmen der Beteiligung von Standortregionen zur Disposition gestellt werden. Andererseits müssen die Standortregionen Einfluss auf den Auswahlprozess haben können. Das fordert zu Überlegungen heraus, bei der Ausgestaltung und Anwendung der Kriterien den Standortregionen Möglichkeiten zu eröffnen, in bestimmtem Umfang noch mitwirken zu können.

## 5. Schlussbemerkung

Das A und O des Beteiligungsprozesses muss sein, eher mehr als weniger Beteiligungsebenen zu eröffnen und auf eine Abschichtung der Problemfelder zu orientieren:

- Standortauswahlgesetz
- Arbeit/Bericht Kommission
- Gesetzgebungsverfahren
- Evaluierungsgesetz
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 9 StandAG durch BfE und Vorhabenträger (Schwerpunkt Information)
- Einbeziehung gesellschaftliches Begleitgremium (Schwerpunkt Kontrolle)
- Beteiligung der potenziellen Standortregionen (Schwerpunkt Anwendung Negativ- und Positivkartierung)
- Beteiligung der Standortregionen mit besonders günstigen geologischen Eigenschaften (Schwerpunkt Optimierung/Auswahlprozess)
- Beteiligung der übertägig zu erkundenden Standorte (Schwerpunkt Auswahl)
- Beteiligung der untertägig zu erkundenden Standorte (Schwerpunkt Auswahl)

Das ist ein lernendes Papier! Ich freue mich auf die Diskussion.

Hartmut Gaßner  
Rechtsanwalt